



Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg

## Information der LPK zur Berichtspflicht von Jürgen Doebert

---

Ab dem 1.1. 2007 gibt es durch den Beschluss des Bewertungsausschusses eine neue Situation in Bezug auf den Austausch von Informationen zwischen Psychotherapeuten und behandelnden somatischen Ärzten. Bei der Frage der Berichtspflicht interagieren mehrere rechtlichen Normen:

1. Das Sozialgesetzbuch V
2. Die Regelungen des EBM und dazugehörige Beschlüsse des Bewertungsausschusses
3. Die Berufsordnung der Landeskammern für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Zu 1.

Im Sozialgesetzbuch V in Paragraph 73.1 b ist geregelt, dass den Versicherten betreffende Behandlungsdaten und Befunde zwischen Leistungserbringern angefordert beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden können. Dies allerdings nur mit *"schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann"*. Ein Psychotherapeut ist nach dieser gesetzlichen Regelung verpflichtet, jeden Patienten danach zu fragen, ob er einen Hausarzt hat und ob der Patient damit einverstanden ist, dass dem Hausarzt auf dessen Anfrage oder aufgrund eigener Aktivität des Psychotherapeuten Befunde übermittelt werden können. Ausgangspunkt ist also die Pflicht zum Bericht über den Patienten, die nur durch das Recht des Patienten eingeschränkt wird, keinen Hausarzt zu benennen oder zu haben oder das schriftliche Einverständnis zur Befreiung der Schweigepflicht des Psychotherapeuten zu verweigern.

Zu 2.

In den allgemeinen Bestimmungen des EBM ist unter Punkt 2.1. 4. geregelt: *„Unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Übermittlung von Behandlungsdaten sind die nachfolgenden Leistungen insbesondere nur dann vollständig erbracht und*

*können nur berechnet werden, wenn mindestens ein Bericht im Behandlungsfall entsprechend...*“ Es folgt eine lange Liste von Gebührenziffern, die also nur dann als vollständig erbracht gelten und damit abgerechnet werden können, wenn ein Bericht an den Hausarzt oder den überweisenden Arzt erstellt und abgerechnet wurde. In diese Liste nahm der Bewertungsausschuss zum 1.1.2007 auch alle Leistungen der Kapitel 35.1 und 35.2 des EBM auf.

Wenn nun also ein Hausarzt oder ein Facharzt vorhanden ist und der Patient mit dem Versenden eines Berichtes einverstanden ist, muss der Psychotherapeut einen solchen Bericht (Ziffer 01600 oder 01601) erstatten. Wenn er es nicht tut, gelten die Leistungen der Kapitel 35.1 und 35.2 als nicht vollständig erbracht und könnten auch von der KV nicht honoriert werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten ist für die Berichterstattung notwendig. Nicht umgekehrt: der Patient muss seine Weigerung nicht schriftlich niederlegen. Hier genügt ein Eintrag in die Dokumentation des Psychotherapeuten.

Der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie bei der KBV hatte sich deutlich gegen die geplante Verknüpfung der Berichtspflicht mit dem Honoraranspruch ausgesprochen und hat nach der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses noch einmal deutlich protestiert. Die im so genannten GK II zusammengeschlossenen über 30 Verbände der Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ärztlichen Psychotherapeuten haben ebenfalls ein Protestschreiben an die KBV gesandt. Es ist auf den Homepages verschiedener Verbände zu finden.

In jeder KV müssen nun Regelungen zur Umsetzung des Bewertungsausschuss-Beschlusses gefunden werden. Die KV Baden Württemberg wird die Psychotherapeuten dazu informieren.

Zu 3.

In der Berufsordnung unserer Landespsychotherapeutenkammer ist geregelt, nach welchen ethischen Normen die Berufstätigkeit der Kammermitglieder zu beurteilen ist. Es geht also hier nicht um das Sozialrecht, sondern um das Berufsrecht. Die Kammer ist von den oben genannten Regelungen dann betroffen, wenn Psychotherapeuten zu unethischen Handlungen gezwungen würden. Sie ist aber auch dann betroffen, wenn gesetzliche Regelungen, die mit den ethischen Standards der Kammer übereinstimmen, von Psychotherapeuten nicht eingehalten werden. Insofern muss die Kammer prüfen, inwieweit solche Konflikte oder Überschneidungen vorliegen.

Dies könnte an folgenden Stellen der Fall sein:

1. Paragraph 4 Abs. 3 lautet:

*„Psychotherapeuten erkennen keine Grundsätze an und beachten keine Vorschriften oder Anweisungen, die mit ihrer Aufgabe nicht vereinbar sind und die sie nicht beantworten können.“* Hier hat die Kammer zu prüfen, ob die bereits in SGB V vorgeschriebene Berichtspflicht im Widerspruch zur Aufgabe von Psychotherapeuten steht.

## 2. Paragraph 7 handelt von Verschwiegenheit und Schweigepflicht

*Absatz 1. „Psychotherapeuten sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten des Patienten anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod ihrer Patienten hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Untersuchungsbefunde.*

*Absatz 2.: Psychotherapeuten sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Psychotherapeuten haben bei der Wahrung der Schweigepflicht gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten zu beachten. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht einschränken, sollen die Patienten, wenn dieser Fall eintritt, darüber unterrichtet werden.“*

Die absolute vorgeschriebene Schweigepflicht wird relativiert durch die Möglichkeit, von dieser entbunden zu werden. Hier ist die Berufsordnung in Übereinstimmung mit dem Sozialgesetzbuch V. Es ist allerdings wohl auszuschließen, dass die Information des Hausarztes im Normalfall ein höherwertiges Rechtsgut ist. Ausnahmen kann man sich allerdings vorstellen. Ganz sicher ist es kein höherwertiges Rechtsgut, wenn der Psychotherapeut durch Schreiben eines Berichtes nur seinen Honoraranspruch sichert.

Auf diesen Punkt allerdings geht Absatz 10 des gleichen Paragraphen ein: *„Psychotherapeuten sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus der Therapie zu berichten oder ihre Dokumentation offen zu legen, soweit diese Offenbarung der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche oder der Verteidigung in eigener Sache dient und für diese erforderlich ist.“*

Die Berichtspflicht ist eine gesetzliche Vorschrift und die Erstattung eines Berichts an den überweisenden Arzt dient auch der Verfolgung eines Rechtsanspruches, nämlich auf Honorar. Auch hier hat die Kammer zu prüfen, ob in Abwägung des zu Paragraph 4 Gesagten die Erstattung eines Berichtes mit Einverständnis des Patienten die Einhaltung einer gesetzlichen Vorschrift durch den Psychotherapeuten darstellt.

3. In Paragraph 13 wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass Berichte über den Patienten geschrieben werden. Wieder wird darauf hingewiesen, dass solche Auskünfte nur mit Einverständnis des Patienten erteilt werden dürfen:

*„Absatz 3 Abschlussberichte, Entlassungsberichte und sonstige Auskünfte an Dritte werden in angemessener Form und unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen sowie der Würde des Patienten erstellt. Die darin enthaltenen Informationen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.*

*Absatz 4. Auskunftsverlangen von dritter Seite über die Person oder die Behandlung des Patienten sind ihm zeitnah mitzuteilen. Die Beantwortung erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten, im Falle von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Patienten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.“*

Hier muss die Kammer prüfen, inwieweit aus der Tatsache, dass hier selbstverständlich von Berichten die Rede ist, nicht bereits geklärt ist, dass Berichte nicht im Widerspruch zu ihrer Aufgabe stehen und somit nicht zu verantworten sind.

4. In dieselbe Richtung gehen die Regelungen des Paragraphen 16:

In Abs. 2 steht: *„Kollegen sind untereinander und gegenüber Angehörigen anderer Heilberufe unter Beachtung der §§ 7 und 13 zur Auskunft berechtigt und verpflichtet.“*

Hier ist sogar von einer Berechtigung und Verpflichtung zur Auskunft im Rahmen des kollegialen Austausches die Rede.

In einer ersten Einschätzung lässt sich sagen, dass eine Intervention der Kammer in Zusammenhang mit der neu eingeführten Verknüpfung von Berichtspflicht und Honorar im Sozialrecht nicht notwendig und nicht sinnvoll erscheint.

Jürgen Doebert